

# Einwohnergemeinde Langenbruck

# Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Langenbruck

In Kraft: 1. Januar 2018

# **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Langenbruck, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2aquater und 2aquinquies des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

# § 1 Regelungsbereich und Definition

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeträge gemäss § 2abis ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
  - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
  - b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
  - c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
  - d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.
- <sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.
- <sup>3</sup> Finanzierungslücken sind
  - a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.
  - bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.
- <sup>4</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

# § 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

#### Absatz 1

<sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region.

#### Absatz 2

<sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

# § 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

# § 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

#### Absatz 1

<sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

#### Absatz 2

<sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag übersteigen. Der Freibetrag richtet sich nach dem EL-Freibetrag von CHF 37500.– bei Einzelpersonen und CHF 60'000.– bei Ehepaaren gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters–, Hinterlassenen– und Invalidenversicherung.

# § 5 Übergangsregelung

#### Absatz 1

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

# Absatz 2

Ausnahme: befinden sich Personen in einem Heim oder Spital mit spezialisierter Betreuung deren errechnete Zusatzbeiträge nach §2 Absatz 1 mehr als 10% über der vom Gemeinderat alljährlich festgelegten Begrenzung liegen, gilt die in der separaten Verordnung festgelegte Regelung.

# § 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

# § 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

# Im Namer der Einwohnergemeinde Langenbruck

Hector Herzig, Gemeindepräsident

Christian Burkhardt, Gemeindeverwalter

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. XXX vom XX.XX.XXXX